

Nr.: 336/2023

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 02.01.2024
■ **Fachbereich** Jugend & Familie
■ **Verfasser/-in** Rasch, Gerhard
■ **Telefon** 07621 410-5210

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.01.2024

Tagesordnungspunkt

Bericht zu den Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.90	Unterhaltsvorschussleistungen
Produkt(e)	36.90.01	Leistungen
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Die Unterhaltsvorschusskasse gewährt Leistungen zur Sicherstellung des Unterhaltes von Kindern an Elternteile, die ledig, verwitwet, geschieden sind oder vom Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet.

Seit 01.07.2017 können diese Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden. Durch Rückgriff werden die vom Landkreis gewährten Unterhaltsleistungen bei den zum Unterhalt Verpflichteten zurückgefordert und ggf. beigetrieben.

Zehn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit einem Stellenvolumen von insgesamt 8,85 VZÄ sind mit der ganzheitlichen Fallbearbeitung befasst. Dazu gehört neben der Beratung bei der Antragstellung auch die Entscheidung über die gestellten Anträge und der Rückgriff beim familienfernen Elternteil. Ein erfolgreicher Rückgriff findet, besonders bei Neufällen, häufig nur mit einer deutlichen Verzögerung statt, weil zunächst eine außergerichtliche Klärung und dann ggfs. eine gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen muss.

Die Ausgaben der Unterhaltsvorschussleistungen werden durch den Landkreis (30%), durch das Land Baden-Württemberg (30%) und durch den Bund (40%) finanziert.

Die aus der Rückforderung beim Unterhaltspflichtigen erlangten Einnahmen fließen an den Landkreis (40%), an das Land Baden-Württemberg (20%) und an den Bund (40%).

Die Fallzahlen bewegen sich mit ca. 1.400 laufenden Fällen, ca. 680 Rückgriffsfällen und ca. 300 Anträgen, die sich noch in der Entscheidung befinden, auf konstant hohem Niveau. Hinzu kommen pro Jahr zwischen 250 und 300 Ablehnungen.

Durch die stetige Erhöhung der Auszahlungsbeträge im Unterhaltsvorschuss sind die Ausgaben kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig konnte die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile nach § 7 UVG weiter gesteigert werden, sodass im Jahr 2022 erstmals über 1 Mio. Euro aus dem Rückgriff eingenommen wurde.

Erhöhung der Unterhaltsvorschussätze 2024:

Mit der Erhöhung der Beträge der Mindestunterhaltsverordnung erhöhen sich die UVG-Beträge zum 01.01.2024 (Erhöhung um 43,00 € in der ersten Altersstufe, um 49,00 € in der zweiten Altersstufe, um 57,00 € in der dritten Altersstufe). Gleichzeitig erhöhen sich die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen, sodass es noch herausfordernder wird, den Rückgriff – beispielsweise durch Lohnpfändungen – durchzuführen.

Gleichzeitig wird es für die unterhaltspflichtigen Elternteile immer schwieriger, den Unterhalt in der festgeschriebenen Höhe zu leisten, sodass in Zukunft mit einer Zunahme der Anträge und damit auch mit Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist.

Neben der Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen Aufgaben liegt in den kommenden Jahren der Schwerpunkt im Sachgebiet auf der Personalentwicklung. Aufgrund des anstehenden Übergangs mehrerer langjähriger Mitarbeitenden in den Ruhestand besteht die Herausforderung darin, trotz des Fachkräftemangels gutes Personal zu finden und das bestehende Fachwissen in geeigneter Weise an die neuen Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Die Leiterin des Sachgebiets, Frau Doreen Burmeister, wird in der Sitzung mündlich zu den Aufgaben und Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse berichten.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend